

Sachschlichtung Stuttgart 21

20.11.2010

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

Dipl.-Ing. Eberhard Happe

Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21

EBO

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Bahnanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

EBO

§ 4 (2) Begriffserklärungen

Bahnhöfe sind Bahnanlagen mit mindestens einer Weiche, wo Züge beginnen, enden, ausweichen oder wenden dürfen...

Im Kommentar von 1967 findet sich der Hinweis:

- „Dürfen“ bedeutet, dass das Beginnen, Enden usw. von Zügen nicht nur möglich, sondern ausdrücklich – regelmäßig oder in Sonderfällen – zugelassen sein muss.

EBO

§ 7 (2) Gleisneigung

Die Längsneigung von Bahnhofsgleisen ausgenommen Rangiergleise und solche Bahnhofsgleise, in denen Güterzüge durch Schwerkraft aufgelöst oder gebildet werden, soll bei Neubauten 2,5 ‰ nicht überschreiten.

Die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes lautet wie folgt:

“Eisenbahnspezifische Bestimmungen“ stehen der beantragten Längsneigung von 15,143 ‰ im neuen Stuttgarter Bahnhof nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin hat die hierfür notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der gleichen Sicherheit in nicht zu beanstandender Weise und nachvollziehbar in ihren Antragsunterlagen dargestellt....

Im neuen Stuttgarter Hauptbahnhof sieht das Betriebsprogramm nur ein Halten zum Aus- und Einsteigen der Reisenden vor, wobei bei diesen Halten die Zuggarnituren immer gebremst werden. Auch werden in der Regel bei durchgehenden Zügen keine Bremsproben erforderlich, so dass auch der Einwand der nicht mehr durchführbaren Bremsproben ins Leere geht.“